

(3) Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmung die Bedingungen für den Ankauf in die Intervention und insbesondere die Grundsätze, nach denen die ALM die angekauften Ölsaaten absetzt, festzulegen.

§ 7

Beihilfen

(1) Liegt der Richtpreis für eine Saatenart höher als der für diese Art auf dem Weltmarkt festgestellte Preis, so wird für die Saaten dieser Art, die in der Deutschen Demokratischen Republik geerntet und verarbeitet werden, eine Beihilfe gewährt. Diese Beihilfe wird nach Maßgabe der Garantiemengen-Regelung der Europäischen Gemeinschaften berichtigt. Die für Raps- und Rübsensamen der OO-Sorten zu gewährende Beihilfe wird um den besonderen Qualitätszuschlag erhöht.

(2) Für Mohn- und Senfsamen, die in der Deutschen Demokratischen Republik geerntet und zur Ölgewinnung verarbeitet werden, wird die für Raps- und Rübsensamen anwendbare Beihilfe gewährt.

(3) Die Beihilfe kann auf Antrag des Beteiligten im voraus festgesetzt werden.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften bestimmten Beihilfen festsetzen sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe und insbesondere die Einzelheiten für die Überwachung des Anspruchs auf die Beihilfe festlegen. Diese Überwachung kann sich sowohl auf Saaten mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik als auch auf aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und aus anderen Staaten eingeführte Saaten beziehen. Für die letztgenannten Saaten kann ein System von Einfuhrlizenzen in Verbindung mit einer Sicherheit vorgesehen werden.

§ 8

Ausfuhrerstattung

(1) Bei der Ausfuhr von in der Deutschen Demokratischen Republik geernteten Ölsaaten nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten kann, wenn die Preise in der Deutschen Demokratischen Republik höher sind als die Weltmarktpreise, eine Erstattung gewährt werden.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für die jeweils auszuführenden Ölsaaten der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Eine Erstattung wird bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gewährt, soweit nicht die Europäischen Gemeinschaften ihrerseits auf Abschöpfung und Erstattung verzichten.

(3) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

IV.

Olivenöl

§ 9

Wirtschaftsjahr

Das Olivenölwirtschaftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 10

Preisfestsetzung

(1) Jährlich vor Beginn des in § 9 genannten Wirtschaftsjahres werden festgesetzt:

1. ein repräsentativer Marktpreis für Olivenöl,
2. ein Schwellenpreis für Olivenöl.

(2) Erfahren jedoch die bei der Festsetzung des repräsentativen Marktpreises für Olivenöl zugrunde gelegten Voraussetzungen im Laufe des Wirtschaftsjahres eine erhebliche Änderung, so ist der reprä-

sentative Marktpreis und der Schwellenpreis im Laufe des Wirtschaftsjahres neu festzulegen. In diesem Fall kann auch die Verbrauchsbeihilfe gemäß § 11 geändert werden.

(3) Der Minister kann durch Verfügung die Preise für Olivenöl auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Preise festsetzen.

§ 11

Verbrauchsbeihilfe

(1) Für Olivenöl kann den Olivenölabfüllbetrieben eine Verbrauchsbeihilfe gewährt werden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe der Verbrauchsbeihilfe auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften bestimmten Beihilfen festsetzen, sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe und insbesondere die Einzelheiten für die Überwachung des Anspruchs auf die Beihilfe festlegen. Die Überwachung erstreckt sich auf das aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und aus anderen Staaten eingeführte Olivenöl.

§ 12

Einfuhrabschöpfung

(1) Bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Unterpositionen 1509 10 und 1510 00 10 aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird, wenn der Schwellenpreis höher ist als der Weltmarktpreis, eine Abschöpfung erhoben.

(2) Bei der Einfuhr von Olivenöl der Unterpositionen 1509 90 00 und 1510 00 90 aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich aus einem beweglichen Teilbetrag zusammensetzt, der der Abschöpfung für die zur Herstellung des genannten Erzeugnisses erforderliche Menge Olivenöl entspricht, die pauschal festgesetzt werden kann, und aus einem zum Schutz der Verarbeitungsindustrie bestimmten festen Teilbetrag.

(3) Bei der Einfuhr von Oliven der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90 aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben, die unter Zugrundelegung der für Olivenöl geltenden Abschöpfung nach dem Ölgehalt des eingeführten Erzeugnisses berechnet wird.

(4) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterpositionen 2306 90 19, 1522 00 31 und 1522 00 39 aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben, die unter Zugrundelegung der für Olivenöl geltenden Abschöpfung nach dem Ölgehalt des eingeführten Erzeugnisses berechnet wird.

(5) Bei der Einfuhr von in der Anlage 1 Buchst. c und in den Absätzen 3 und 4 genannten Erzeugnissen in die Deutsche Demokratische Republik ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

§ 13

Ausfuhr von Olivenöl

(1) Für die Ausfuhr von Olivenöl aus der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Ausfuhrlizenz erforderlich.

(2) Bei der Ausfuhr von Olivenöl in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten kann

1. wenn der Preis in der Deutschen Demokratischen Republik über dem Weltmarktpreis liegt, der Unterschied zwischen diesen Preisen durch eine Erstattung gedeckt werden,
2. wenn der Weltmarktpreis über dem Preis in der Deutschen Demokratischen Republik liegt, zum Ausgleich des Unterschieds zwischen diesen Preisen ein Abschöpfungsbetrag erhoben werden.

(3) Die Höhe der Ausfuhrerstattung und -abschöpfung sind entsprechend den in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Sätzen festzulegen, gegenüber den Europäischen Gemeinschaften jedoch nur insoweit, als diese ihrerseits nicht auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.